

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen  
Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB am 23.07.1990 ortsüblich bekannt gemacht

Lehre den 15.04.1996

gez. Graphhoff  
(Stadt/Gemeindedirektor) Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.08.1990)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Helmstedt den 01.04.1996

gez. i.V. Dr. Stegelmann  
Katasteramt Öffentl. best. Verm. Ing Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung  
Dr. Ing W. Schwerdt  
Bohlweg 1  
38100 Braunschweig

Braunschweig den 13.3.96

(Planverfasser)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.10.1995 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / ~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB~~ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.11.1995 ortsüblich bekannt gemacht

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 23.11.1995 bis 27.12.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt

Lehre den 15.04.1996

gez. Graphhoff  
(Stadt/Gemeindedirektor) Siegel

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2 Halbsatz BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt

den .....

(Stadt/Gemeindedirektor)

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Stadt Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.03.1996 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.02.96 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.02.1996 gegeben

Lehre den 15.04.1996

gez. Graphhoff  
(Stadt/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt Gemeinde ist den in der Verfügung vom 07.06.1996 des Landkreises (Az.: 63/692-21-54/014-01-28 ...) aufgeführten ~~Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen~~ in seiner Sitzung am 27.06.96 beigetreten

~~Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt~~

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht

Wegen der Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen hat die Stadt Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehend/ nebenstehenden/ obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lehre den 15.04.1996

gez. Winkler  
(Bürgermeister/in)

Siegel

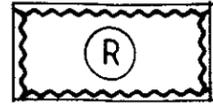
gez. Graphhoff  
(Stadt/Gemeindedirektor)



**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

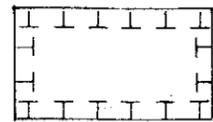


**WASSERFLÄCHEN, GRABEN**, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

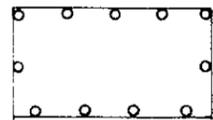


**REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN**, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

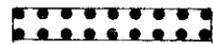
**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**



**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**, s. textliche Festsetzung Ziff. 6



**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**, s. textliche Festsetzung Ziff. 7, 8 und Nachrichtliche Übernahme



**UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN**, s. textliche Festsetzung Ziff. 9

**SONSTIGE PLANZEICHEN**



**MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN**, Begünstigte:



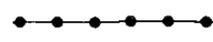
**ANLIEGER**



**FUSSGÄNGER UND RADFAHRER**



**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS "IM KLAPPENFELDE"**



**ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**



**UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (FERNWASSERLEITUNG)** s. textliche Festsetzung, Ziff. 2

4. Der Uferbereich des Gewässers ist mit standortgerechten heimische Gehölzen naturnah zu gestalten und zu unterhalten (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
5. Für die in der öffentlichen Grundfläche festgesetzte Regenwasserrückhaltung gilt:  
Das Gewässer (Teich) ist in einem naturnahen Zustand anzulegen und ständig zu unterhalten.
6. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gilt folgendes:
  - a) Innerhalb der mit "A" gekennzeichneten Fläche ist eine Wildwiese zu entwickeln. Die Wiese ist zweimal jährlich zu mähen. Je 50 m<sup>2</sup> ist ein baumartiges Gehölz wie Birke, Stieleiche, Linde, Esche, Erle pflanzen. Die Gehölze sind in Gruppen von mind. 3 Stück zu pflanzen.
  - b) Innerhalb der mit "B" gekennzeichneten Fläche ist eine Wildwiese als Räumstreifen zu entwickeln. Die Wiese ist zur Freihaltung des Gewässers zu mähen. Es gelten die Nutzungsbeschränkungen gem. § 6 der Unterhaltungsordnung für Gewässer III. Ordnung.
  - c) Die unter a) und b) genannten Maßnahmen stellen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 a BNatSchG für die Allgemeinen Wohngebiete (WA) und die Erschließungsanlagen dar.  
(gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
7. Innerhalb der mit "C" gekennzeichneten Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gilt folgendes:
  - a) Je 2 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Hasei, Weide zu pflanzen.  
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
  - b) Je 20 m<sup>2</sup> Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Birke, Stieleiche, Linde, Esche, Erle oder ein Obstbaum zu pflanzen.
  - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und ggf. durch neue zu ersetzen.
8. Innerhalb der mit "D" gekennzeichneten Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" ist ein Drittel der unter 7a) und 7b) genannten Pflanzungen vorzunehmen. Der Leitungsschutzstreifen ist zu beachten.  
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
9. Gem. § 9 (1) Ziff. 25a + b BauGB zu erhaltende Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Bepflanzungen  
Der vorhandene, natürliche Bewuchs ist ständig zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartigen zu ersetzen  
gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Umgrenze

MIT  
EN UND  
DARF, FLÄ-

DE UND

CKBESTIM-

D  
n  
d  
u  
d  
S  
D  
2  
G  
4

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90/BauNVO 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

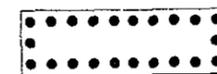
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE

--- BAUGRENZE

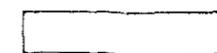
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

 SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN KINDERGARTEN

 FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

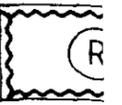
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

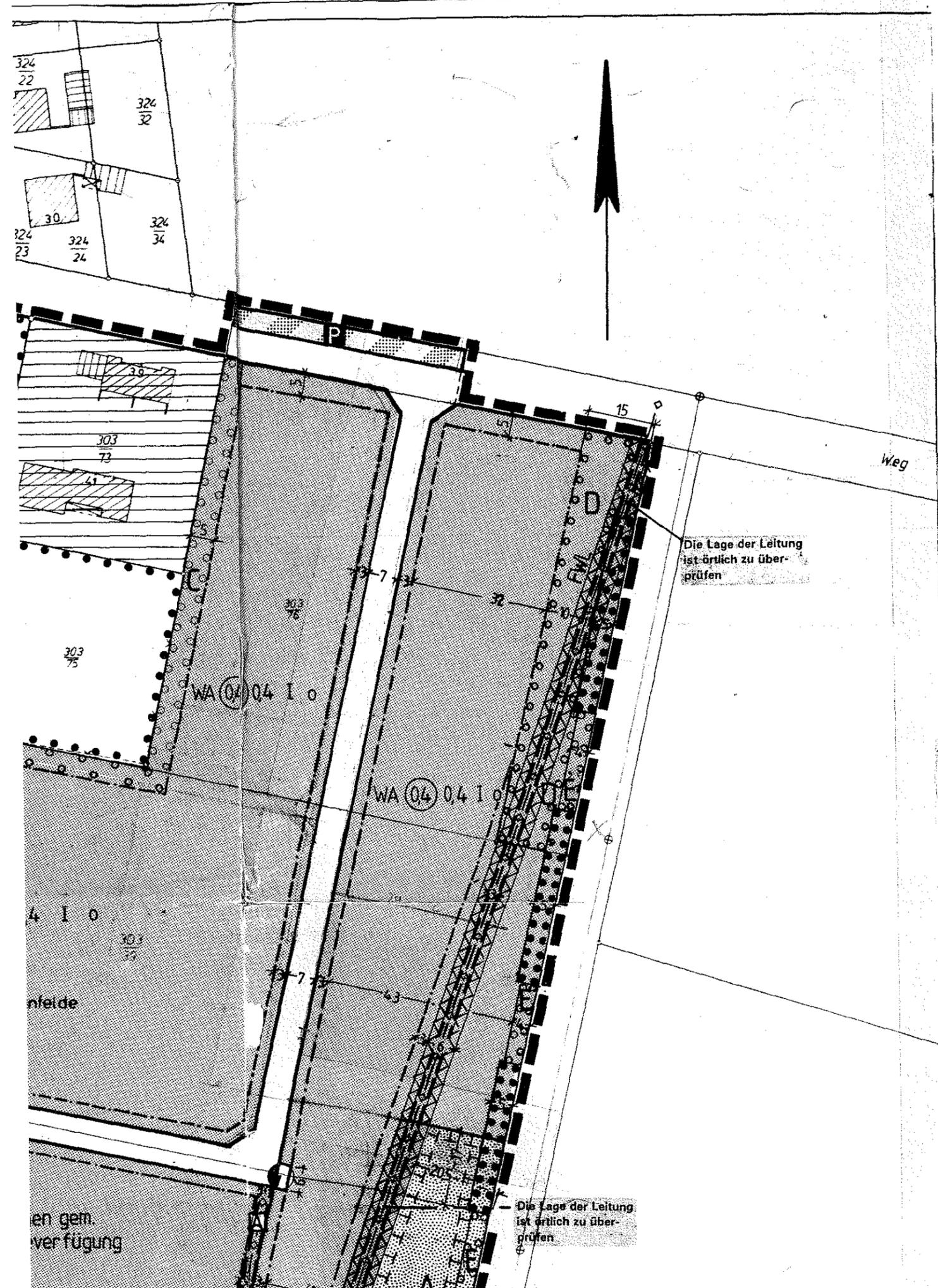
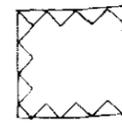
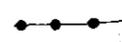
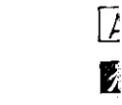
WASS  
SCHA  
WASS



PLANI  
FLÄCH  
ZUR E



SONS



PLANZEICHENERKLÄRUNG (P)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSFLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,6 GESCHOSSFLÄCHE

0,4 GRUNDFLÄCHE

II ZAHL DER VOLLSTÄNDIGEN ETAGE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE

0 OFFENE BAUWEISE

--- BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN  
GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGSBEREICHEN  
PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELPLÄTZE

••••• FLÄCHEN FÜR KINDERSPIELPLÄTZE

☐ SOZIALE ZWECKE (K)

☐ FEUERWEHR (F)

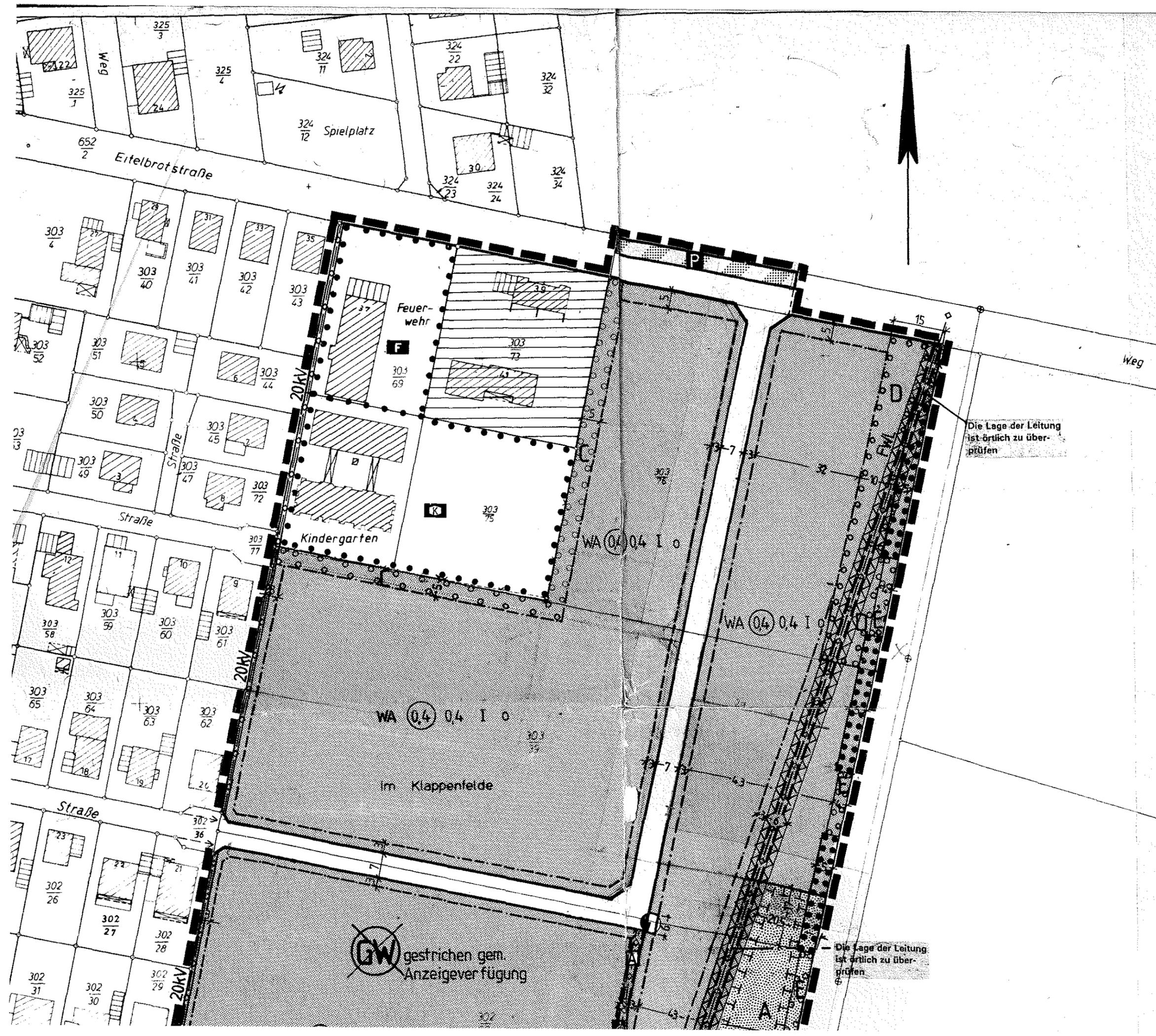
VERKEHRSFLÄCHEN

▭ STRASSENVERKEHR

— STRASSENBEREICH

▨ VERKEHRSFLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL

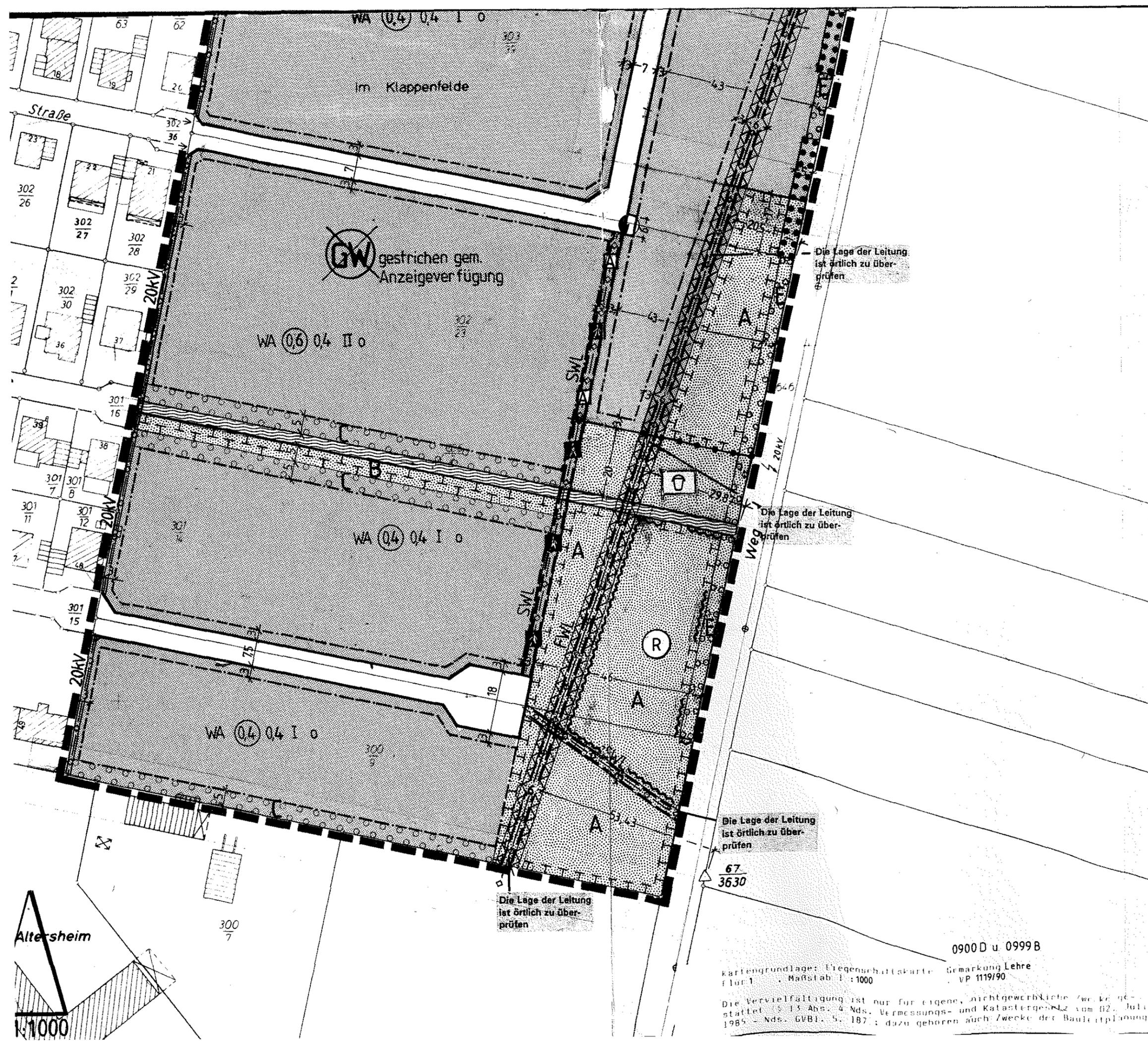
☐ ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL (P)



GW gestrichen gem. Anzeigeverfügung

Die Lage der Leitung ist örtlich zu überprüfen

Die Lage der Leitung ist örtlich zu überprüfen



FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHR
- STRASSENBEREICH
- VERKEHRSFLÄCHEN  
MUNG
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESORGEN

- BETRIEBSGELÄNDE
- ELEKTRIZITÄT, TRASSEN

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGSNETZ

- FERNWASSERLEITUNG  
Schutzstreifen und  
wasserwerke, s. text
- 20 kV-KABELTRASSE  
DISCH, mit 1 m Schutzstreifen  
Begünstigte: HASTIG  
Ziff. 2
- SCHMUTZWASSERLEITUNG  
3 m Schutzstreifen  
Ver- und Entsorgung  
Ziff. 2

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
- SPIELPLATZ, s. text

0900 D u. 0999 B  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Lehre  
 Flur 1, Maßstab 1:1000, VP 1119/90  
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet.  
 15 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung

**VERWEHR**  
**HEIN**  
**TRASSENERKEHRSSFLÄCHEN**  
**TRASSENERKEHRSSFLÄCHEN**  
**TRASSENERKEHRSSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**  
**ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE**  
**VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGE-TRIEBSGELÄNDE HASTRA**  
**STROMLEITUNGSANLAGEN, TRAFOSTATIONEN**

**VER- UND ENTWASSERUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**  
**ABWASSERLEITUNG, UNTERIRDISCH, mit 3 m Schutzstreifen und Leitungsrecht, Begünstigte: Harz- und Entwässerwerke, s. textliche Festsetzung Ziff. 2**  
**KV-KABELTRASSE MIT FM-KABEL, UNTERIRDISCH, mit 1 m Schutzstreifen und Leitungsrecht, Begünstigte: HASTRA, s. textliche Festsetzung Ziff. 2**  
**HEIMTUMWASSERLEITUNG, UNTERIRDISCH, mit 1 m Schutzstreifen und Leitungsrecht, Begünstigte: Entwässer- und Entsorgungsträger, s. textliche Festsetzung Ziff. 2**

**ÖFFENTLICHE FLÄCHEN, ÖFFENTLICH**  
**SPIELPLATZ, s. textliche Festsetzung Ziff. 3**

 **MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte:**  
 **ANLIEGER**  
 **FUSSGÄNGER UND RADFAHRER**  
 **GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS "IM KLAPPENFELDE"**  
 **ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**  
 **UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (FERNWASSERLEITUNG) s. textliche Festsetzung, Ziff. 2**  
 ~~**FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN OBERFLÄCHENNAHE GRUNDWASSERBESTÄNDE ERFORDERLICH SIND, gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, s. textliche Festsetzung, Ziff. 9 und Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 1 BauGB**~~  
 gestrichen gem. Anzeigeverfügung

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Am höchsten angeschnittenen Geländepunkt darf die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses "OKFE" max. 0,60 m über dem gewachsenen Boden liegen.  
(gem. § 9 (2) BauGB)
- Innerhalb der Schutzstreifen der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (kV, SWL) ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Unfallschutzes bei Neuanspflanzungen darauf zu achten, daß die unterirdischen Leitungen nicht vom zu erwartenden Wurzelbereich berührt werden können.
  - Im Schutzstreifen der FWL dürfen keine Gebäude errichtet, keine Bäume gepflanzt oder sonstige Einrichtungen getroffen werden, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb und die Erhaltung beeinträchtigen.
  - Soweit Ver- und Entsorgungsanlagen die FWL kreuzen, ist ein lichter Abstand von 0,5 m einzuhalten. Bei Parallelverlegung ist ein Achsabstand von 3,0 m vorzusehen.
  - Die genaue Lage der Leitungen ist vor Bau- und Pflanzbeginn örtlich zu überprüfen.
- Im Bereich des Kinderspielplatzes sind je 50 m<sup>2</sup> ein baumartiges Gehölz gem. textlicher Festsetzung Ziff. 7 b und je 5 m<sup>2</sup> ein strauchartiges Gehölz gem. textlicher Festsetzung Ziff. 7 a zu pflanzen, zu unterhalten und ggf. durch neue zu ersetzen.  
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB)

Stieleiche, Linde, Esche, Erle oder ei  
 c) Die Gehölze sind zu unterhalten und  
 8 Innerhalb der mit "D" gekennzeichneten Flächen sind die Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern" ist zu unterhalten und ggf. durch neue zu ersetzen. Der vorhandene, natürliche Bewuchs ist zu erhalten. Der vor vorhandene, natürliche Bewuchs ist des Absterbens durch gleichartigen zu vermeiden.  
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)  
 9 Gem. § 9 (1) Ziff. 25a + b BauGB zu erhalten und sonstige Bepflanzungen. Der vorhandene, natürliche Bewuchs ist des Absterbens durch gleichartigen zu vermeiden.  
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

**KENNZEICHNUNG GEM. § 9 (5) Nr. 1 BauGB**  
 Bei der Einrichtung von baulichen Anlagen sind geeignete Schutzvorkehrungen gegen das Eindringen von Wasser, Schnee und Eis zu treffen.

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**  
 Innerhalb der mit "E" gekennzeichneten Flächen sind die Gehölze in einer Pflanzrate von 1 m<sup>2</sup> einer Art aus nachstehenden Pflanzlisten zu pflanzen und des Abganges gleichartig zu ersetzen.  
**Bäume 2. Ordnung** (3mal verpflanzt, mit Ballen)  
 Acer campestre, Feldahorn  
 Carpinus betulus, Hainbuche  
 Sorbus aucuparia, Eberesche  
**Sträucher** (2mal verpflanzt, mindestens 60 cm hoch)  
 Cornus sanguinea, Roter Hartriegel  
 Corylus avellana, Hasel  
 Crataegus monogyna, Weißdorn  
 Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare, Rainweide  
 Lonicera xylosteum, Heckenkirsche  
 Brunus spinosa, Schlehe  
 Rhamnus cathartica, Kreuzdorn  
 Rosa canina, Hundsrose  
 Rosa rubiginosa, schott. Zaunrose  
 Rubus fruticosus, Brombeere  
 Salix caprea, Salweide  
 Sambucus racemosa, Traubenholunder  
 Viburnum lantana, Wolliger Schneeball  
 Gem. § 9 (6) BauGB übernommene Festsetzungen sind im Landschaftsbild aus dem Planfeststellungsverfahren der DB-Strecke im Zuge der Ausbaustrecke L 1000 im Abschnitt Weddel - Fallersleben; gem. Anhang S. 15 ff.

inde, Esche, Erle oder ein Obstbaum zu pflanzen  
sind zu unterhalten und ggf durch neue zu ersetzen.

t "D" gekennzeichneten Flächen mit der Festsetzung "An-  
men und Sträuchern" ist ein Drittel der unter 7a) und 7b) ge-  
ngen vorzunehmen. Der Leitungsschutzstreifen ist zu beach-

25 a BauGB)

f 25a + b BauGB zu erhaltende Bäume, Sträucher, Hecken  
pflanzungen  
natürliche Bewuchs ist ständig zu unterhalten und im Falle  
durch gleichartigen zu ersetzen  
25 a BauGB

**M. § 9 (5) Nr. 1 BauGB**

n baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind  
ehrungen gegen das Eindringen von Grundwasser zu treffen

**ERNAHME**

gekennzeichneten Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen  
uchern" gilt folgendes:

er Pflanzrate von 1 m<sup>2</sup> artenweise in Gruppen von 3-6 Stück  
nenden Pflanzlisten zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle  
rtig zu ersetzen

mal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm)

Feldahorn	2 %
Hainbuche	2 %
Eberesche	2 %

lanzt, mindestens 60 100 cm hoch)

Roter Hartriegel	7 %
Hasel	5 %
Weißdorn	8 %
Pfaffenhütchen	7 %
Rainweide	6 %
Heckenkirsche	7 %
Schlehe	10 %
Kreuzdorn	6 %
Hundsrose	7 %
schott Zaunrose	6 %
Brombeere	5 %
Salweide	8 %
Traubenholunder	5 %
Wolliger Schneeball	7 %

ibernommene Festsetzung als Ausgleichsmaßnahme Land-  
lanfeststellungsverfahren nach § 36 BbG für die Änderung  
je der Ausbaustrecke Löhne Braunschweig Wolfsburg;  
illersleben; gem Anhang 5 1 und Anlage 9 PLA 12 3

Der Rat-Verwaltungsausschuß der Stadt Geme-  
meinde hat in seiner Sitzung am 07.03.1996  
dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebau-  
unsplans und der Begründung zugestimmt und  
die eingeschränkte Beteiligung gem § 3 Abs 3  
Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz  
2 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.02.96  
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.02.1996  
gegeben

Lehre den 15.04.1996  
gez. Grabhoff  
(Stadt- Gemeindedirektor)

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den  
Bebauungsplan nach Prüfung der vorge-  
brachten Anregungen und Bedenken gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am  
07.03.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie  
die Begründung beschlossen.

Lehre, den 15.04.1996  
gez. Grabhoff  
(Stadt/Gemeindedirektor)

Siegel

Der Bebauungsplan ist gem § 11 Abs 1 und 3  
BauGB am 19.04.1996 angezeigt worden  
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung  
von Rechtsvorschriften gem § 11 Abs 3  
BauGB mit Maßgaben ~~mit Ausnahme der durch~~  
~~kenntlich gemachten Teilen~~ nicht  
geltend gemacht

Helmstedt den 07.06.1996  
i.A. gez. Siegert  
Bezirksregierung Landkreis Helmstedt  
Der Oberkreisdirektor  
Baudezernent

Der Rat der Stadt-Gemeinde ist den in der Ver-  
fügung vom 07.06.1996 des Landkreises  
(Az : 63/692-21-54-014-01-28 ) aufge-  
führten ~~Auflagen/ Maßgaben Ausnahmen~~ in  
seiner Sitzung am 27.06.96 beigetreten

~~Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen-~~  
~~Maßgaben/Ausnahmen vom~~  
bis öffentlich ausgelegen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wur-  
den am ortsüblich bekanntge-  
macht

Wegen der Auflagen/ Maßgaben Ausnahmen hat  
die Stadt-Gemeinde zuvor eine eingeschränkte  
Beteiligung gem § 3 Abs 3 Satz 2 BauGB  
durchgeführt Den Beteiligten wurde  
vom bis Gele-  
genheit zur Stellungnahme gegeben

Lehre den 27.06.1996  
Der i.A. gez. Heine  
Stadt Gemeindedirektor  
Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11  
Abs 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem  
§ 12 BauGB am 11.07.96 im Amtsblatt für  
den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden  
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf  
§ 215 BauGB erfolgt

Der Bebauungsplan ist damit am 11.07.1996  
in Kraft getreten

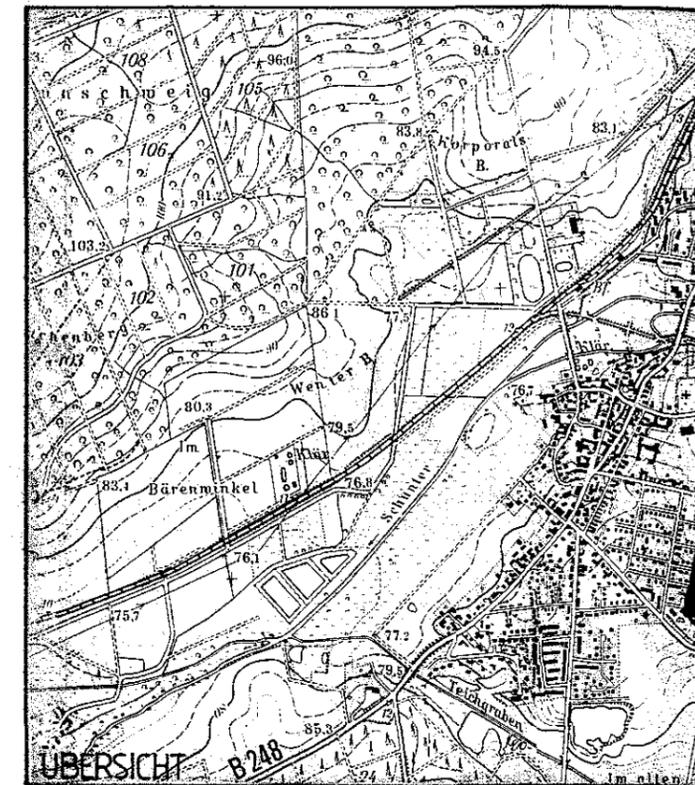
Lehre den 23. Juli 1996  
Der i.A. gez. Heine  
~~Stadt~~ Gemeindedirektor  
Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des  
Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfah-  
rens- oder Formvorschriften beim Zustandekom-  
men des Bebauungsplans nicht geltend gemacht  
worden

den  
Stadt- Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten  
des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung  
nicht geltend gemacht worden

den  
Stadt- Gemeindedirektor



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000,  
3629 (1987), 3630 (1986), 3729 (1987), 3730 (1986)  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 5 - 796/88.

**IM K**

Die in der Anzeigenfüzung beanstandeten  
redaktionellen Mängel sind in dieser Plan-  
fassung behoben worden.

flanzen  
zu ersetzen

Festsetzung An-  
ter 7a) und 7b) ge-  
reifen ist zu beach-

Sträucher, Hecken  
alten und im Falle

leoberfläche sind  
Iwasser zu treffen

tzung \* Anpflanzen

ippen von 3-6 Stück  
alten und im Falle

10-12 cm)

maßnahme Land-  
tur die Änderung  
eig Wolfsburg;  
9 PLA 12 3

Der Rat ~~Verwaltungsausschuß~~ der ~~Stadt~~ Ge-  
meinde hat in seiner Sitzung am 07.03.1996  
dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebau-  
ungsplans und der Begründung zugestimmt und  
die eingeschränkte Beteiligung gem § 3 Abs 3  
Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz  
2 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.02.96  
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.02.1996  
gegeben

Lehre, den 15.04.1996  
gez. Grabhoff  
~~Stadt~~ Gemeindedirektor)  
Siegel

Der Rat der ~~Stadt~~ Gemeinde hat den  
Bebauungsplan nach Prüfung der vorge-  
brachten Anregungen und Bedenken gem.  
§ 3 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am  
07.03.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie  
die Begründung beschlossen.

Lehre, den 15.04.1996  
gez. Grabhoff  
(~~Stadt~~/Gemeindedirektor)  
Siegel

Der Bebauungsplan ist gem § 11 Abs 1 und 3  
BauGB am 19.04.1996 angezeigt worden.  
Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung  
von Rechtsvorschriften gem § 11 Abs 3  
BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch  
~~.....~~ kenntlich gemachten Teilen nicht  
geltend gemacht

Helmstedt, den 07.06.1996  
i.A. gez. Siegert  
Bezirksregierung Landkreis Helmstedt  
Der Oberkreisdirektor  
Baudezernent

Der Rat der ~~Stadt~~ Gemeinde ist den in der Ver-  
fügung vom 07.06.1996 des Landkreises  
(Az: 63/692-21-540/4.01-28) aufge-  
führten ~~Auflagen, Maßgaben, Ausnahmen~~ in  
seiner Sitzung am 27.06.96 beigetreten

~~Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen-~~  
Maßgaben, Ausnahmen vom  
bis  
öffentlich ausgelegen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wur-  
den am  
ortsüblich bekanntge-  
macht

Wegen der Auflagen, Maßgaben, Ausnahmen hat  
die Stadt Gemeinde zuvor eine eingeschränkte  
Beteiligung gem § 3 Abs 3 Satz 2 BauGB  
durchgeführt. Den Beteiligten wurde  
vom  
bis  
Gele-  
genheit zur Stellungnahme gegeben

Lehre, den 27.06.1996  
Der i.A. gez. Heine  
Stadt Gemeindedirektor  
Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11  
Abs 3 BauGB) des Bebauungsplans ist gem  
§ 12 BauGB am 11.07.96 im Amtsblatt für  
den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf  
§ 215 BauGB erfolgt

Der Bebauungsplan ist damit am 11.07.1996  
in Kraft getreten

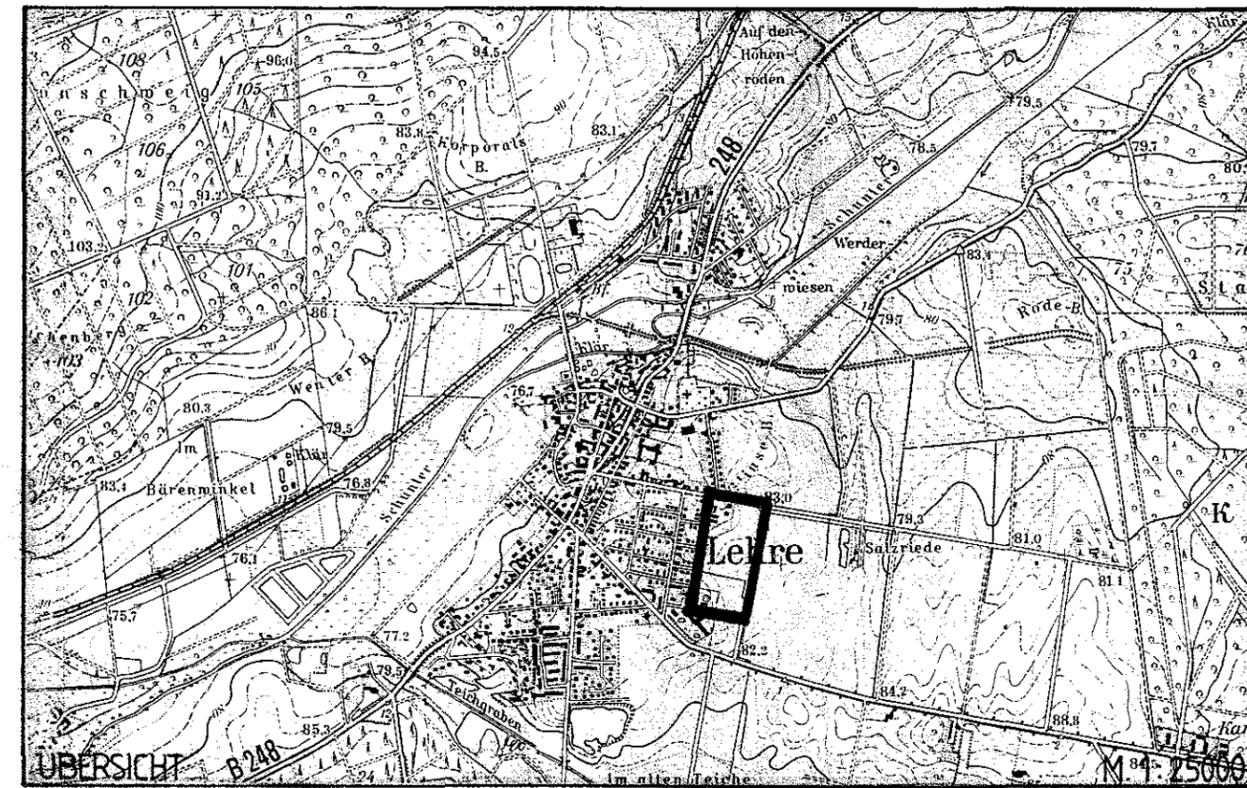
Lehre, den 23. Juli 1996  
Der i.A. gez. Heine  
~~Stadt~~ Gemeindedirektor  
Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des  
Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfah-  
rens- oder Formvorschriften beim Zustandekom-  
men des Bebauungsplans nicht geltend gemacht  
worden

den  
Stadt Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten  
des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung  
nicht geltend gemacht worden

den  
Stadt Gemeindedirektor



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000,  
3629 (1987), 3630 (1986), 3729 (1987), 3730 (1986)  
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 5 - 796/88

Es wird festgestellt und hiermit be-  
glaubigt, daß die Abschrift des Be-  
bauungsplanes mit der vorgelegten  
Urschrift in Verbindung mit der Anzei-  
geverfügung übereinstimmt.

Lehre, den 29. JUL 1996  
Gemeindedirektor  
A. Stille

# GEMEINDE LEHRE IM KLAPPENFELDE BEBAUUNGSPLAN

Die in der Anzeigenfügung beanstandeten  
redaktionellen Mängel sind in dieser Plan-  
fassung behoben worden.

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG